



**Angaben zur Fachkraft der Jugendsozialarbeit ab Sekundarstufe Klasse 5 / Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren - Förderschwerpunkt Lernen**

<b>1.</b>	Name, Vorname		
	Name der Schule(n):	seit/ab:	
	Abgeschlossene Ausbildung:		
	Beschäftigt in Prozent im Sekundarbereich % ab	Eingruppierung:	Voraussichtliche Personalkosten €:
<b>2.</b>	Name, Vorname		
	Name der Schule(n):	seit/ab:	
	Abgeschlossene Ausbildung:		
	Beschäftigt in Prozent im Sekundarbereich % ab	Eingruppierung:	Voraussichtliche Personalkosten €:
<b>3.</b>	Name, Vorname		
	Name der Schule(n):	seit/ab:	
	Abgeschlossene Ausbildung:		
	Beschäftigt in Prozent im Sekundarbereich % ab	Eingruppierung:	Voraussichtliche Personalkosten €:
<b>4.</b>	Name, Vorname		
	Name der Schule(n):	seit/ab:	
	Abgeschlossene Ausbildung:		
	Beschäftigt in Prozent im Sekundarbereich % ab	Eingruppierung:	Voraussichtliche Personalkosten €:
<b>5.</b>	Name, Vorname		
	Name der Schule(n):	seit/ab:	
	Abgeschlossene Ausbildung:		
	Beschäftigt in Prozent im Sekundarbereich % ab	Eingruppierung:	Voraussichtliche Personalkosten €:
<b>6.</b>	Name, Vorname		
	Name der Schule(n):	seit/ab:	
	Abgeschlossene Ausbildung:		
	Beschäftigt in Prozent im Sekundarbereich % ab	Eingruppierung:	Voraussichtliche Personalkosten €:

**Einsatz von Fachkräften der Schulsozialarbeit an Grundschulen**

Name, Vorname	Name der Schule	Beschäftigt in %

## Kosten- und Finanzierungsplan

für das Förderjahr

1.	Ausgaben:	Betrag/Euro	
1.1	Personalkosten der Fachkräfte:		
2.	<b>Finanzierungsmittel/Einnahmen:</b> Anzugeben sind alle mit dem geförderten Projekt zusammenhängenden Einnahmen - Zuschüsse des Landes, Mittel der Agentur für Arbeit, Mittel des Europ. Sozialfonds (ESF-Mittel), Spenden etc.		in %
2.1	Zuschuss des Landes:		
2.2			
2.3			
2.4			
2.5	Voraussichtlicher Zuschuss des Kreises:		
2.6	Eigenmittel:		
2.7	<b>Finanzierungsmittel insgesamt:</b>	€	%

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit aller im Antrag gemachten Angaben. Jede Änderung der für die Zuschussgewährung maßgebenden Verhältnisse wird dem Jugendamt des Landkreises Karlsruhe unverzüglich mitgeteilt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Vertretungsberechtigten

## **Ausführungsbestimmungen zum Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Förderung der Jugendsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen (Stand 2023)**

**Neuantrag:** Die antragstellende Stadt/Gemeinde hat dem Amt für Grundsatz und Soziales des Landratsamtes Karlsruhe einen Antrag vorzulegen. Der Förderzeitraum bezieht sich zunächst auf das laufende Haushaltsjahr. Bei einem Neuantrag ist eine Beschreibung der schulischen Ausgangssituation und der konzeptionellen Zielsetzungen beizufügen (siehe Antrag S. 1).

Neuanträge, die im Rahmen einer vorgesehenen unterjährigen Einrichtung der Schulsozialarbeit gestellt werden, können nur durch Vorlage eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses, aus dem eine Ko-Finanzierung der Gemeinde hervorgeht, bei der Förderung berücksichtigt werden.

**Veränderungsantrag:** Ein Veränderungsantrag ist bei einer Erhöhung/Reduzierung des bisherigen Beschäftigungsumfanges der Fachkraft zu stellen. Veränderungen, sind ebenfalls durch einen gemeinderätlichen Beschluss zu belegen. Reine Personalwechsel werden dem Landkreis Karlsruhe unverzüglich formlos mitgeteilt.

**Weitergewährungsantrag:** Im Anschluss an den bisherigen Förderzeitraum ist von der antragstellenden Stadt/Gemeinde ein Weitergewährungsantrag zu stellen.

**Bewilligung:** Eine Förderung der Jugendsozialarbeit ist nur dann möglich, wenn der Schulträger die Personalkosten trägt. Dabei sind mögliche Mittel des Landes, der Agentur für Arbeit, zweckgebundene Spenden und sonstige Unterstützungen für das Projekt in die Finanzierung einzubringen.

Der Landkreis Karlsruhe fördert die Jugendsozialarbeit nach einem Beschluss des Kreistages vom 26.01.2019 an den allgemeinbildenden Schulen im Sekundarbereich (ab Klasse 5) und an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren - Förderschwerpunkt Lernen. Nach dem Beschluss des Kreistages vom 04.05.2023 wurde die Fördersumme des Landratsamtes analog der Regelförderung des Landes Baden-Württemberg angepasst. Die Stellenanteile der Fachkräfte sind pro Schule detailliert anzugeben.

Für geringere Stellendeputate gilt ein anteiliger Betrag pro Haushaltsjahr.

Stellen und Stellenanteile mit fachlicher Leitungstätigkeit werden nicht bezuschusst. Nur die Zeiträume mit tatsächlicher Stellenbesetzung können gefördert werden. Die Kommune ist verpflichtet, förderungsbestimmende Umstände dem Amt für Grundsatz und Soziales unverzüglich mitzuteilen.

**Verwendungsnachweis:** Bei Weitergewährungsanträgen machen wir darauf aufmerksam, dass die Auszahlung der Förderung für 2024 erst dann erfolgen kann, wenn ein endgültiger Verwendungsnachweis für 2023 bezogen auf die Stellenanteile des Sekundarstufe und der damit verbundenen Personalkostenzuschüsse des Landes vorliegt.

Ergibt die Prüfung des Verwendungsnachweises Veränderungen zur vorgelegten Finanzierungsplanung, sind ggf. unrechtmäßig erhaltene Zuwendungsbeträge zurückzuzahlen.

Eine Auszahlung der Förderung für den folgenden Bewilligungszeitraum kann erst dann erfolgen, wenn ein endgültiger Verwendungsnachweis für das abgelaufene Förderjahr vorliegt.

Der Landkreis Karlsruhe ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die maßgeblichen Unterlagen zu prüfen.

Absender:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Sachb.

**Landratsamt Karlsruhe**  
Amt für Grundsatz und Soziales  
Az. 30.10105-453.95  
76126 Karlsruhe

**Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen durch den Landkreis Karlsruhe  
nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)**

**Verwendungsnachweis**

**1. Allgemeine Angaben**

- 1.1 Zeitraum: \_\_\_\_\_
- 1.2 Anschrift der Schule(n): \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**2. Sachbericht**

Der Schuljahresbericht gegenüber dem Landkreis Karlsruhe entfällt ab dem Schuljahr 2020/2021.  
Die vom Landkreis geförderte Schulsozialarbeit führt die Statistik für den KVJS.

